



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 1

### in der Beschwerdesache 0580/25/1-BA

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.12.2025**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 16.06.2025 einen Beitrag unter der Überschrift „Urlaub am Mittelmeer: Gefahr lauert im Wasser! Erste Touris fliehen“. Der Artikel berichtet über die Sichtung von Riesenhaien vor der Küste von Marbella. Es heißt, die Tiere könnten bis zu 12 Meter lang werden. Für Menschen seien sie jedoch größtenteils ungefährlich, da sie sich nur von Plankton ernähren. Für Urlauber bestehe an der Küste von Marbella also keine Gefahr.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Überschrift nicht durch den Inhalt des Artikels gedeckt. Dies werde erst im letzten Satz des Beitrages klar. Die Headline sei falsch und reißerisch.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass die Beanstandungen des Beschwerdeführers zu Recht erfolgt seien. Die Redaktion habe aufgrund der Beschwerde eine Überarbeitung des Artikels einschließlich der Überschrift vorgenommen. Man bitte um eine milde Entscheidung des Beschwerdeausschusses.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine schwere Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Im Text des Artikels heißt es richtig, Riesenhaie könnten bis zu 12 Meter lang werden, für Menschen seien sie jedoch ungefährlich, da sie sich nur von Plankton ernähren. Für Urlauber bestehe also keine Gefahr. Die Überschrift des Beitrages hingegen suggeriert etwas völlig anderes: „Urlaub am Mittelmeer: Gefahr lauert im Wasser! Erste Touris fliehen“. Das Gremium sieht in der Headline eine grob falsche und irreführende Darstellung, die nicht durch den Inhalt des Artikels gedeckt ist, da harmlose Pflanzenfresser zu einer Gefahr für Menschen hochstilisiert werden.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>